

GEORG KREUZER

Die konziliare Idee*

1. Einführung: Zum Begriff der konziliaren Idee Die Entwicklung des kirchlichen Synodalwesens Das Verhältnis zwischen Papst und Konzil vor 1378

Unter konziliarer Idee verstehe ich die Auffassung, daß ein allgemeines Konzil grundsätzlich oder nur in bestimmten Fällen ohne oder gegen einen Papst wichtige Entscheidungen zum Wohl der Kirche treffen kann.

Ehe ich auf die Zeit zwischen 1378 und 1418, dem Beginn des großen Schismas und dem Ende des Konstanzer Konzils, zu sprechen komme, möchte ich kurz auf die synodale Praxis bis zu diesem Zeitraum eingehen.

Versammlungen (Synoden, Konzilien), um anstehende Fragen des Glaubens, der Disziplin und anderes mehr durch Vertreter der christlichen Kirche entscheiden zu lassen, sind schon in den Anfängen des Christentums faßbar. Auf dem sogenannten Apostelkonzil, das um das Jahr 48 tagte, einigten sich Vertreter der bedeutendsten Christengemeinden, Jerusalem und Antiochien, in der Behandlung der nichtjüdischen Christen auf einen Kompromiß. Versammlungen der Bischöfe (Gemeindevorsteher) waren in den folgenden Jahrhunderten, vor allem in Kleinasien, zu einer ständigen Einrichtung geworden, in der sich das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und der gemeinsamen Verantwortung dokumentierte. Freilich mußten die Beschlüsse dieser Versammlungen von der Gesamtkirche angenommen werden, um allgemeine Gültigkeit zu erlangen.

Die Anerkennung der christlichen Religion durch Kaiser Galerius (311) und ihre Förderung durch Kaiser Konstantin den Großen (306–337) begünstigten und beschleunigten die Anpassung ihrer Organisationsstruktur an die politische Gliederung des Römischen Reiches. Die Reichssynode von Nizäa (325), von Konstantin einberufen, wird als erstes ökumenisches Konzil (allgemeines Konzil) gezählt und war richtungsweisend für weitere Konzilien dieser Art. Unter den ersten acht ökumenischen Konzilien, die alle im griechischen Sprachraum tagten, erlangten schon bald die ersten vier besondere Autorität, wie eine Äußerung Papst Gregors des Großen (590–604) verdeutlicht, der sie auf eine Stufe mit den vier Evangelien stellte.

Alle genannten acht ökumenischen Konzilien wurden aus praktischen Notwendigkeiten (Entscheidung über Glaubensfragen, kirchliche Bräuche und so weiter) vom oströmischen (später byzantinischen) Kaiser einberufen, der sich an die ganze Christenheit wandte. Stimm-

* Die folgenden Darlegungen habe ich am 26. 9. 1991 in Weingarten während der Tagung »Aufbruch in die Moderne. Humanismus und Kirchenreform im 15. Jahrhundert« vorgetragen. Für den Druck wurde lediglich ein Verzeichnis der wichtigsten benutzten Quellen und Literatur angefügt.

berechtigt waren Bischöfe, Priester, Diakone, aber auch – besonders anfangs – Mönche und Laien. Die Leitung lag beim Kaiser und seinen Vertretern, die nicht nur darauf achteten, daß die Geschäftsordnung eingehalten wurde, sondern die auch in die teilweise heftigen Diskussionen eingriffen. Die Synodalakten wurden von den Vertretern der wichtigsten Kirchen unterzeichnet, als Reichsgesetze verkündet und den großen Kirchensprengeln übersandt. Da die ökumenischen Konzilien nicht nur in Glaubensfragen die höchste Autorität beanspruchten, sondern ebenso in Fragen der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, gingen sie auch gegen angesehene Bischöfe vor. So verurteilte das sechste ökumenische Konzil (680/681) in Konstantinopel neben mehreren Patriarchen auch Papst Honorius I. (625–638) als Häretiker. Neben den acht ökumenischen Synoden gab es auch noch Partikularsynoden, die von den Kirchen einzelner Regionen (Nordafrika, Gallien, Spanien) abgehalten wurden.

Unabhängig von den Synoden und allgemeinen Konzilien begannen die Bischöfe von Rom seit dem 4. Jahrhundert, für die ganze Kirche geltende Gesetze zu erlassen. Die päpstliche Dekretalengesetzgebung, der antiken römischen kaiserlichen Gesetzgebung nachgebildet und seit Papst Siricius (384–399) geübt, war an die gesamte Kirche gerichtet. Begründet wurde die päpstliche »Primatsdoktrin« mit der Petrustradition. Herausragende Papstgestalten wie Leo I. (440–461), Gelasius I. (492–498), Gregor I. und Nikolaus I. (851–867) haben zur Stärkung der päpstlichen Autorität beigetragen. Die »gewachsene« Autorität der römischen Bischöfe führte dazu, daß ihnen immer häufiger Angelegenheiten der kirchlichen Disziplin, des Glaubens und der Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt wurden. Dies führte zu einer umfangreicheren päpstlichen Gesetzgebung. Die Reformbewegung des 11. Jahrhunderts steigerte nochmals den päpstlichen Machtanspruch. Gregor VII. (1073–1085) deklarierte einen Jurisdiktionsprimat des Papstes für die ganze Kirche. Der Papst dürfe alle Mitglieder der Kirche, auch den Kaiser, richten; er selbst dagegen könne von niemandem gerichtet werden (*papa a nemine iudicatur/Dictatus Papae* 19). Die römische Kirche habe niemals geirrt und werde niemals irren (ebd. 22).

Es ist verständlich, daß neben diesem umfassenden Anspruch für ein kollegiales Entscheidungsgremium kaum Platz blieb. Hatte schon Nikolaus I. sich vorbehalten, die Nationalkonzilien zu kontrollieren, so versuchten nun die Päpste verstärkt, Synoden für bestimmte Regionen durch Legaten, die nicht selten der päpstlichen Kurie entstammten, leiten zu lassen. Während deutsche Herrscher im 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts durch Synoden Auseinandersetzungen um den Stuhl Petri hatten entscheiden lassen, so benutzten die Päpste ab Leo IX. (1049–1054) die römische Fastensynode als Sprachrohr für ihre Reformvorstellungen.

In der lateinischen Kirche setzte sich allmählich die Auffassung durch, daß eine ökumenische Synode nur dann zustandekäme, wenn sie sich auf die Autorität des römischen Bischofs stützen könne. Dieser Grundsatz war in das *Decretum Gratiani* (entstanden um 1140), einer ursprünglich privaten Zusammenstellung kirchlicher Rechtsquellen Gratians, eingegangen. Es erlangte rasch Anerkennung und verdrängte alle bisher gebräuchlichen Kirchenrechtswerke. Die Glossatoren (Erklärer) von Gratians Dekret im 12. und 13. Jahrhundert haben schließlich die verschiedenen Arten von Konzilien begrifflich voneinander abgegrenzt. Der Rechtslehrer Huguccio (gest. 1210), Verfasser eines Kommentars (Summe) zum Dekret, erklärte, daß ein allgemeines Konzil nur mit der besonderen Autorität des Papstes abgehalten werden dürfe. Bei anderen Synoden genüge es, wenn der Papst eine pauschale Genehmigung nach deren Abschluß erteile. Durch die Aufnahme dieses Grundsatzes in die *Glossa ordinaria* des Johannes Teutonicus (kurz nach 1215) erlangte er allgemeine Anerkennung. Huguccio hat wohl auch als erster den Grundsatz des römischen Rechts, daß das, was alle betrifft, auch von allen gebilligt werden solle (*Quod omnes tangit, ab omnibus comprobetur*) ins Kirchenrecht übernommen. Er begründete damit in seinem Kommentar zum Dekret (zu D. 96 c. 4) die

Teilnahme des Kaisers als Vertreter der Gläubigen am Konzil. Auch diese Ansicht des Bologneser Kanonisten wurde von Johannes Teutonicus in die Glosse zum Dekret eingefügt und damit ebenfalls anerkannt.

Im Anschluß an die römischen Fastensynoden und gestützt auf die skizzierten, sich damals entwickelnden Vorstellungen von den Konzilien, veranstalteten die Päpste in den Jahren 1123, 1139 und 1179 drei Synoden im Lateran, die später als allgemeine Synoden anerkannt wurden. Alle drei stehen am Ende langjähriger Auseinandersetzungen. Der Investiturstreit war 1122 beendet worden. 1138 war Anaklet II., der Kontrahent Innozenz II. (1130–1143), gestorben. Und im Jahre 1177 war ein Friedensschluß zwischen Alexander III. (1158–1181) und Friedrich I. Barbarossa zustande gekommen.

Von Anfang an (1215) war die vierte Lateransynode als ökumenisches Konzil geplant. Von Innozenz III. (1198–1216) glänzend vorbereitet, erließ sie 70 Reformkapitel (unter anderem c. 6: jährliche Provinzialkonzilien sollen über die Durchführung der Reformdekrete wachen).

Entgegen der Auffassung der Päpste, die Vollgewalt über die Kirche zu besitzen, entwickelten die Kanonisten die Vorstellung, daß in Glaubensfragen ein Konzil über dem Papst stehe (so Johannes Teutonicus in seiner Glosse zu D. 19 c. 9). Damit widersprach der Glossator dem einflußreichen Gregorianer Bernold von Konstanz (gest. 1100), welcher, gestützt auf die pseudoisidorischen Dekretalen, die Überordnung des Papstes über das Konzil vertreten hatte. Beide Positionen wurden von der Kanonistik im 13. Jahrhundert noch weiter vertieft.

In den Auseinandersetzungen der Päpste Bonifaz VIII. (1294–1303) und Johannes XXII. (1316–1334) mit ihren Gegnern gewann die Frage nach dem Verhältnis von Papst und Konzil an Aktualität. Gegen die von den genannten Päpsten vertretenen Machtansprüche wandten sich nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Personengruppen und Herrscher (zum Beispiel Ludwig der Bayer) an ein allgemeines Konzil, obwohl Gratians Dekret Appellationen vom Papst an eine höhere Instanz untersagte. Appellationen an ein Konzil hatte es zwar schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegeben (so diejenigen, welche Friedrich II. in seinen Auseinandersetzungen mit den Päpsten Gregor IX. und Innozenz IV. 1239 und 1245 veranlaßte), sie waren aber weitgehend ohne Resonanz geblieben.

Die Bedeutung von Marsilius von Padua (gest. 1342/1343) für die Entwicklung der konziliaren Idee ist in der Vergangenheit sicher überbetont worden. Er schrieb in seinem Traktat *Defensor pacis* (entstanden 1324) einem allgemeinen, mit Unfehlbarkeit ausgestatteten Konzil, auf dem Kleriker und Laien die Gesamtheit der Gläubigen (*universitas fidelium*) vertreten sollten, die entscheidende Leitungsfunktion in der Kirche zu. Die Degradierung des Papstes zum Erfüllungsgehilfen des vom Kaiser einberufenen und geleiteten Konzils, das nach des Paduaners Vorstellungen alle wichtigen Entscheidungen in der Kirche zu treffen hatte, bedeutete eine beispiellos radikale Kampfansage an die bisherige, schon weitgehend hierarchisch bestimmte Kirchenstruktur.

Wilhelm von Ockham (gest. 1347), ein englischer Franziskaner, hatte in seinem *Dialogus* (entstanden 1334/1338) zwar wie Marsilius den Gedanken vertreten, daß ein Generalkonzil die Gesamtkirche repräsentiere, ihm jedoch keine Unfehlbarkeit zuerkannt. Das Papsttum betrachtete er nicht als menschliche, durch das Konzil geschaffene Einrichtung wie der Paduaner, sondern als Stiftung göttlichen Rechts. Deshalb sei ein allgemeines Konzil auch nicht grundsätzlich dem Papst, der es in der Regel einberufe, übergeordnet, sondern nur im Falle eines häretischen Papstes. Durchaus originell ist die Auffassung Ockhams, daß auch Frauen am Konzil teilnehmen sollten.

Die Verbindung von Konzils- und Reformidee, bei Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham kaum berücksichtigt, ist schon von Wilhelm Duranti (Durandus) dem Jüngeren (gest. 1330), Bischof von Mende, in zwei Traktaten (*Tractatus maior* und *Tractatus minor de modo generalis concilii celebrandi*) um 1311 geleistet worden. Die Konzilien sollen den Zustand der

frühen Kirche (*ecclesia primitiva*) wiederherstellen. Dieses Ziel sei nur durch Rückgriff auf die alten Konzilskanones zu erreichen. Um aber die alte Kirchenstruktur erneut schaffen zu können, müßten die ehemals bestehenden Metropolitan- und Patriarchalverbände wieder eingeführt werden. Denn gerade Metropolitanen und Patriarchen seien die berufenen Leiter der Provinzialsynoden, an denen Kleriker und Laien teilnehmen sollten. Seien die Provinzialsynoden für die Reform der *Membra* (der Gliedkirchen und der Kirchenmitglieder) zuständig, so sei es das allgemeine Konzil für das *Caput* (Haupt, römischer Stuhl, Papst) in Fragen, die den Glauben und die ganze Kirche betreffen. Ohne ein ökumenisches Konzil, das alle zehn Jahre zu veranstalten sei, dürfe der Papst weder neues Recht setzen noch hergebrachtes Recht ändern. Zur Begründung für diese, die Gesetzgebungskompetenz des Papstes einschränkende, Forderung verwies Durandus vor allem auf den schon erwähnten Grundsatz *Quod omnes tangit*. Gerade der Vorschlag, in regelmäßigem Turnus Generalkonzilien abzuhalten, wurde später zu einer der wichtigsten Forderungen für die Durchführung der Kirchenreform.

2. Eingrenzung des Themas

Alle wichtigen Elemente der konziliaren Idee, wie ich sie anfangs formulierte, nämlich daß ein allgemeines Konzil grundsätzlich oder nur in bestimmten Fällen ohne oder gegen einen Papst wichtige Entscheidungen zum Wohl der Kirche treffen kann, waren schon vor 1378 vorgetragen worden. In diesem Jahr war durch das Schisma zwischen Urban VI. (1378–1389) und Clemens VII. (1378–1394) eine Situation entstanden, die mit bisherigen Auseinandersetzungen um den rechtmäßigen Inhaber des Stuhles Petri nicht vergleichbar war, zumal beide Kontrahenten sich jeweils auf eine Obedienz (Anhängerschaft) stützen konnten, die hartnäckig an der Legitimität ihres Papstes festhielt. Die bisher weitgehend theoretisch betriebenen Überlegungen zum Verhältnis zwischen Papst und Konzil konnten nun an der Praxis überprüft werden, zumal das große Schisma, die Zeit, in der es mindestens zwei Päpste gleichzeitig gab, bis 1417 dauerte.

Ich möchte Ihnen zunächst zwei frühe Vertreter der konziliaren Idee zu Beginn des Großen Schismas vorstellen, Heinrich von Langenstein (gest. 1397) und Konrad von Gelnhausen (gest. 1390), dann nach dem Wiederaufleben der konziliaren Idee um 1400 noch auf Pierre d'Aillys *Tractatus de materia concilii generalis* (1402/1403), auf Franciscus Zabarellas *De schismate* (ca. 1403), Johannes Gersons *De auctoritate concilii* (1409) und Dietrichs von Nieheim *De modis uniendi et reformandi ecclesiam in concilio universalis* (1410) eingehen, um schließlich im Anschluß an einige Bemerkungen über die Konzilien von Pisa und Konstanz meine Ausführungen zu beenden.

3. Frühe Vertreter der konziliaren Idee zu Beginn des Großen Schisma: Heinrich von Langenstein (gest. 1397) und Konrad von Gelnhausen (gest. 1390)

Die Universität Paris, an welcher der Hesse Heinrich von Langenstein seit 1376 Theologie lehrte, hatte sich am 8. Januar 1379 einstimmig gegenüber dem französischen König Karl V. (1364–1380) dafür ausgesprochen, vorerst keinen der beiden Kontrahenten, von denen jeder behauptete, der rechtmäßige Papst zu sein, anzuerkennen, sondern sich neutral zu verhalten. Aber schon im Frühjahr des gleichen Jahres waren drei Fakultäten und zwei Nationen des genannten Generalstudiums von dieser einheitlichen Linie abgewichen und hatten Cle-

mens VII. als den wahren Papst anerkannt. Ehe sich die Pariser Universität am 22.–24. Mai 1379 mehrheitlich für Clemens entschied, hatte Heinrich von Langenstein einen 88 Partes (Teile) umfassenden Dialog zwischen einem Anhänger Urbans und Clemens', die *Epistola pacis*, verfaßt. Die entscheidenden Aussagen machte darin der »urbanistische« Sprecher in den Partes 28, 84, 86 und 88, wobei er unzweifelhaft des Verfassers eigene Position wiedergab. Da auf dem Wege der juristischen Argumentation in der Frage der Rechtmäßigkeit der Wahl Urbans VI. kein Ergebnis zu erzielen war, brachte der Urbanist in Pars 28 den in der Moralthologie oder Ethik geläufigen Gedanken der Epikie (Billigkeit) in die Diskussion ein. Ohne, wie zu erwarten gewesen wäre, die juristische Argumentationsform zu verlassen, verwies schließlich der Anhänger der römischen Obedienz auf den Grundsatz des kanonischen Rechts, daß es bei einer zweifelhaften Papstwahl keinen Rekurs an eine höhere Instanz gebe. Deshalb sei in einem Fall wie dem jetzigen nur der Rückgriff auf ein Generalkonzil (*concilium generale*) möglich. Damit hatte Heinrich in der konkreten Situation des Großen Schismas als erster den Gedanken der Epikie, den er wohl bei Thomas von Aquin vorfand, als rettenden Ausweg eingebracht, angesichts der Unmöglichkeit, auf dem Wege des geltenden Rechts festzustellen, wer der rechtmäßige Papst sei. Den Gedanken der Epikie sah er in einem Generalkonzil verwirklicht.

Dachte der hessische Gelehrte zunächst daran, die Universität Paris könne in einer öffentlichen Diskussion die Frage nach der Rechtmäßigkeit klären (Pars 84), so wollte er dieses angesehenste Generalstudium in Pars 86 nur noch an der Vorbereitung eines allgemeinen Konzils beteiligen. In Pars 88 schließlich war von einer Beteiligung der Universität Paris überhaupt nicht mehr die Rede, da Heinrich die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines der beiden Päpste letztlich nicht einer Institution anvertrauen wollte, die unter dem Druck der französischen Krone immer mehr auf die Seite Clemens VII. einschwenkte. Der Clementist erklärte in Pars 87, daß ein Generalkonzil zur Beseitigung des Schismas wegen der ungeheuren Zahl der zu erwartenden Teilnehmer (er nannte Bischöfe, Prälaten und Doktoren) trotz größter Anstrengung kaum in zehn oder zwölf Jahren sich versammeln könne. Außerdem befürchtete er, die Anhängerschaft des avignonesischen Papstes (Clemens VII.), die zwar größer an Gewicht, aber geringer an Zahl sei, würde auf einem Konzil von der Seite Urban VI. verurteilt.

Der Urbanist versuchte, die Befürchtungen seines Dialogpartners durch sechs Möglichkeiten (*Modi*) der Konzilsberufung zu entkräften. Die erste Möglichkeit sah vor, daß beide Kontrahenten ein Konzil einberufen sollten, um sich vor diesem zu verantworten. Eine weitere Möglichkeit wäre, daß jeder Papst eine gewisse Anzahl von Personen auswähle, die gleichzeitig oder nacheinander zusammenkommen sollten. Ihrem Urteil müßten sich allerdings dann Urban und Clemens unterwerfen. Sollten diese beiden Vorschläge keine Zustimmung finden, könnte das Kollegium der alten Kardinäle (das heißt diejenigen, welche beim Regierungsbeginn Urbans VI. im Amt waren) weltweit ein Konzil ankündigen, während die weltlichen Fürsten für die Prälaten sicheres Geleit gewährleisten sollten. Wollten die Kardinäle diesen Weg nicht beschreiten, könnten die Bischöfe Partikularkonzilien veranstalten, um zu entscheiden, welcher der beiden Kontrahenten der rechtmäßige Papst sei. Heinrich verwies dafür – in fast wörtlicher Anlehnung an den Dialog Ockhams – auf die Fälle der Päpste Marcellinus (gest. 305) und Johannes XII. (955–964). Bei der fünften von Heinrich ins Auge gefaßten Möglichkeit ist erneut der Einfluß Ockhams nachzuweisen, vor allem was die Definition des Generalkonzils und die Teilnahme von Laien betrifft. Begründet wird die Notwendigkeit eines Generalkonzils unter Beteiligung von Laien aber aus der Kanonistik und der *Glossa ordinaria* des Johannes Teutonicus. Der sechste Vorschlag Heinrichs, wie ein Konzil einberufen werden könne, ist originell und bisher kaum beachtet worden. Ausgehend von der Feststellung, daß die Kirche in drei Parteien gespalten sei, die Urbanisten, die

Clementisten und die Indifferenten oder Neutralen, regte er an, es sollen sich je 30 oder 15 Vertreter der drei Gruppierungen, denen die Autorität der Kirche übertragen würde, nach Art eines Konzils (*per modum concilii*) versammeln, um das Schisma zu beenden. Am günstigsten wäre es allerdings, wenn die Partei der Neutralen 15 geeignete Personen von jeder der drei Stellen auswählen würde. Gäbe es dafür keine Zustimmung, sollte jede der drei Gruppierungen die genannte Zahl selbst aus ihren eigenen Reihen bestimmen. Bemerkenswert ist immerhin, daß der Autor auch bei diesem Vorschlag den Neutralen, das heißt seiner eigenen Richtung, den Vorzug bei der Auswahl der Bevollmächtigten geben wollte. Die Entscheidung über den rechtmäßigen Papst sollte jedoch einer Versammlung vorbehalten bleiben, der er sicher – da sie mit der Autorität der Gesamtkirche ausgestattet war – die Qualität eines Generalkonzils zuerkennen wollte. Dürftig war allerdings die Begründung, die Heinrich dafür gab, daß der Weg des Konzils (*via concilii*) der geeignetste und schon in der frühen Kirche gebräuchliche Weg gewesen sei, um kirchliche Einheit wiederherzustellen. Er stützte sich lediglich auf das Matthäusevangelium (Kapitel 18,20). Erst in der *Epistola concilii pacis* holte Heinrich dieses Versäumnis nach und lieferte mehrere Beispiele aus der Praxis der Alten Kirche.

Nur kurze Zeit nach der Fertigstellung der *Epistola pacis* hatte der ebenfalls aus Hessen stammende Bologneser Doctor Decretorum, Konrad von Gelnhausen, ein Pariser Kollege Heinrichs von Langenstein, auf Veranlassung König Karls V. von Frankreich zwei Schriften verfaßt, in denen er zur Beseitigung des Schismas für ein Generalkonzil plädierte. In der *Epistola brevis*, die vom 31. August 1379 datiert, hatte er zu einer gemeinsamen Aktion aller Könige, Prälaten, Fürsten, Doktoren und Magister zur Heiligen Schrift aufgerufen, um ein Konzil zustandezubringen. Konrad erwartete dabei, daß der französische König, dem er die *Epistola* auch gewidmet hatte, die Initiative ergreife. Dem Einwand, daß ohne päpstliche Autorität ein allgemeines Konzil nicht zusammentreten könne, begegnete er mit dem treffenden Hinweis, daß es gegenwärtig keinen zweifelsfreien Papst gebe. Da Konrad wie sein hessischer Landsmann annahm, daß ein allgemeines Konzil im eigentlichen Sinne kaum veranstaltet werden könne, plädierte er dafür, daß Provinzialkonzilien Deputierte, auch Laien, wählen sollten, die sich dann zu einem Konzil versammeln sollten. Wie Heinrich von Langenstein bemühte er in diesem Zusammenhang den Grundsatz *Quod omnes tangit* und auch den Gedanken der Epikie. Einige Anleihen hat Konrad gleichfalls wie sein Landsmann beim Dialog Ockhams gemacht.

Kardinal Pierre Ameilh (Petrus Amelii, gest. 1389), ein Anhänger Clemens VII., hatte in der zweiten Hälfte des Jahres 1379 eine Abhandlung verfaßt, in der er auch heftig gegen die *Epistola brevis* polemisierte. Da er davon ausging, daß der Papst Autorität über die ganze Kirche besitze, verneinte er die Ansicht, daß ein Konzil ohne Papst ein wahres Konzil sei. Auch im Falle der gegenwärtigen Streitfrage, wer der rechte Papst sei, dürfe nicht ein Konzil entscheiden, da es sich hier um eine Rechtssache handle, die sich der apostolische Stuhl reserviert habe, und die deshalb die Rechte der römischen Kirche tangiere, worüber allein der Papst entscheide. Ein Generalkonzil, das nichts entscheiden könne, sei wertlos. Eine Beteiligung von Laien lehnte der Kardinal mit dem Hinweis ab, daß sie kirchliche Angelegenheiten nicht entscheiden könnten. Da neben dieser eindeutig gegen die *Epistola brevis* gerichteten Polemik des Kardinals Ameilh sich auch noch die Kardinäle Petrus Raymundi de Barreria und Petrus Flandrin (gest. 1381) in längeren Traktaten gegen die *via concilii* ausgesprochen hatten, griff Konrad von Gelnhausen erneut zur Feder, um dem französischen König seine vorgetragene Auffassung noch deutlicher darzulegen. Anders als in der *Epistola brevis* versuchte er dies in der *Epistola concordiae* (Mai 1380) mit einem großen Aufwand an kanonistischer Gelehrsamkeit. In einer vier Kapitel umfassenden Untersuchung erläuterte er die Berechtigung eines Generalkonzils. Zunächst zeigte er anhand von Beispielen auf, daß in der

Vergangenheit in schwierigen Situationen der Kirche immer allgemeine Konzilien veranstaltet wurden. Konrad behauptete gegenüber seinen Gegnern das Recht und die Pflicht aller – auch der einfachen Gläubigen –, die Einheit der Kirche wiederherzustellen, und wies nach, daß im Fall der Häresie, wenn nicht der Papst, so doch sicher die Kardinäle sich dem Urteil eines Generalkonzils unterwerfen müßten. Er erinnerte seine Kontrahenten an das Recht der Notwehr der Kirche, zum Beispiel wenn alle Kardinäle sterben oder getötet würden. Schließlich betonte er, daß ein Papst im Falle einer offenkundigen und hartnäckigen Häresie von einem Generalkonzil, das gegen seinen Willen zusammentrete, gerichtet werden könne. Im Jahre 1380 oder 1381 sandte Konrad die *Epistola brevis* und die *Epistola concordiae* an den Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz (gest. 1390) und an König Wenzel (1378–1400), um beide mächtigen Fürsten, die sich im Gegensatz zu König Karl V. von Frankreich für Urban VI. entschieden hatten, für die Verwirklichung der *via concilii* zu gewinnen.

Zu einer Reihe von Aktivitäten für die *via concilii*, die von der Universität Paris im Jahre 1381 ausgingen, gehört auch die *Epistola concilii pacis* Heinrichs von Langenstein, die er nach dem 15. Juni 1381 – vielleicht im Auftrag der Pariser Universität – verfaßt hatte. Dieser im Gegensatz zur *Epistola pacis* klar gegliederte, 20 Kapitel umfassende Traktat ist an alle Gläubigen gerichtet. Allerdings hob Heinrich die besondere Verantwortung der Fürsten und Prälaten für die Beilegung des Schismas durch ein Konzil und für die Reform der Kirche hervor (c. 3–11). Er bediente sich zwar ausgiebig – und nicht selten in wörtlicher Anlehnung – des von Konrad von Gelnhausen in seiner *Epistola concordiae* zusammengestellten kanonistischen Materials, stützte sich aber stärker als jener auf altes, vorgratianisches Kirchenrecht. So benutzte er in Kapitel 4 bis 10 und Kapitel 16 sowie Kapitel 19 eine Kirchenrechtssammlung von der Form der pseudoisidorischen Dekrete, um die Notwendigkeit von General- und Partikularsynoden aufzuzeigen. Wichtige Aussagen über die Funktion von Konzilien machte Heinrich in Kapitel 14. Bei der Erörterung der Frage, wer für die Papstwahl primär zuständig sei, stellte er zunächst fest, daß dies die Gesamtheit der Bischöfe und Gläubigen (*universitas episcoporum et fidelium*) sei. Erst in einer späteren Textversion fiel das *et* (und) zwischen Bischöfen und Gläubigen aus, und so bezog sich die Zuständigkeit dann nur noch auf die Gesamtheit der frommen Bischöfe (*universitas episcoporum fidelium*). In einem Fall wie dem gegenwärtigen, wo zweifelhaft sei, welcher der beiden Päpste der rechtmäßig gewählte sei, könne nur – so meinte Heinrich – ein Generalkonzil entscheiden. Von acht Möglichkeiten, die er aufzählte, um das Schisma zu beenden, bezeichnete er ein Generalkonzil als die vernünftigste und vorteilhafteste. Schließlich machte er noch sechs Vorschläge, wie ein Generalkonzil zustandekommen könne. Am ehesten sei derjenige zu verwirklichen, der vorsehe, daß sich ein, zwei oder drei Vertreter der Bischofssynoden der einzelnen Königreiche zu einem Generalkonzil versammeln. Nur wenig später bezeichnete er freilich auch Äbte, Prälaten niederer Rangstufen und Doktoren beider Rechte als Teilnehmer an einem Generalkonzil. Die Teilnahme von Laien hat er hier zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber – wie der gesamte Kontext der Schrift zeigt – auch nicht ausgeschlossen. Einem Episkopalismus redete Heinrich jedenfalls nicht das Wort, wenn dies auch häufig behauptet wurde. Die Kardinäle seien nur die Vertreter der Kirche (*commissarii ecclesiae*) bezüglich der Papstwahl. Ein Urteil über die von ihnen vollzogenen Papstwahlen stehe nur dem allgemeinen Konzil zu, das auch die Mißstände innerhalb der Kirche zu beseitigen habe. Gerade der Rückgang der Generalkonzilien sei nämlich die Ursache für die zahlreichen Mißstände.

Die Notwendigkeit von Konzilien für die Durchsetzung der Kirchenreform hat Heinrich während des Großen Schismas als erster mit Nachdruck hervorgehoben. Gerade die Kapitel der *Epistola concilii pacis*, in denen er die Mißstände anführte, die durch das Schisma und die Vernachlässigung allgemeiner Konzilien verursacht wurden (c. 1–2, c. 16–19) blieben nicht ohne Wirkung. Petrus Philargi, der spätere Papst Alexander V., zitierte Kapitel eins in einer

Rede während der ersten Sitzung des Konzils von Pisa (1409); Dietrich von Nieheim schrieb im Rahmen einer kurzen Schilderung kurialer Mißstände (verfaßt 21.–27. Februar 1415 auf dem Konstanzer Konzil) fast wörtlich große Teile von Kapitel eins und zwei aus, und Pierre d'Ailly benutzte Kapitel 16 bis 19 ausgiebig in einem wichtigen, später noch zu besprechenden Traktat. Während des Konstanzer Konzils wurde die *Epistola concilii pacis* jedenfalls bereits als klassischer Text bezeichnet, der zur Grundausstattung eines jeden Konzilsteilnehmers gehören sollte.

4. Das Wiederaufleben der konziliaren Idee um 1400

Schon bald nachdem Heinrich von Langenstein seine *Epistola concilii pacis* verfaßt hatte, wandte sich der Magister Johann Rouse im Auftrag der Universität Paris an den französischen König und verlangte von ihm die Abhaltung eines allgemeinen Konzils. Der Regent, Ludwig von Anjou, der die Anerkennung Clemens VII. durchsetzen wollte, ließ den Abgesandten der Universität ins Gefängnis werfen. Als die Universität Paris dagegen mit der Einstellung des Lehrbetriebs protestierte, ließ der Herzog den Magister frei. Der Regent verknüpfte jedoch mit der Freilassung von Johann Rouse die Bedingung, daß die Magister der Universität Paris Clemens anhängen sollten. Obwohl die Anhänger des Konzilsgedankens gegen diese Maßnahme des Herzogs heftig protestierten, blieb dieser bei seiner »proclementistischen« Richtung. Clemens VII. selbst sorgte dafür, daß Mitglieder der Universität Paris, von denen bekannt war, daß sie Urban VI. favorisierten, ihre Pfründen verloren. Deshalb verließen ab 1382 viele Studenten und Magister die Universität Paris, darunter auch Heinrich von Langenstein und Konrad von Gelnhausen.

Aber nicht nur die Haltung der französischen Krone ließ eine Verwirklichung konziliarer Ideen in weite Ferne rücken, sondern auch die ablehnende Haltung der Päpste und deren Obedienzen. Erst als andere Wege zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit fehlgeschlagen waren (hier sind vor allem die *via cessionis* = Verzichtserklärung beider Päpste und die *via subtractionis obedientiae* = Obedienzenzug zu nennen), wandte man sich um 1400 wieder verstärkt der *via concilii* zu. Nur der Inhalt einiger der wichtigsten, damals entstandenen Traktate kann hier skizziert werden.

Pierre d'Ailly (1350–1420), Kanzler der Universität Paris (1389–1395), Bischof von Le Puy (1395–1397) und Cambrai (ab 1397), später auch Kardinal (1411), verfaßte 1402/1403 seinen *Tractatus de materia concilii generalis*. Im ersten dieser drei Teile umfassenden Schrift beschäftigt sich der Verfasser mit der Frage, in welcher Form ein allgemeines Konzil der Avignoneser Obedienz – denn ein Generalkonzil im eigentlichen Sinn hielt er damals nicht für möglich – zustandekommen solle. Dies könne nur in Form des anerkannten kirchlichen Rechts geschehen. Dieser Modus lasse sich auf drei Erfordernisse reduzieren: 1) die Zustimmung und Autorität des Papstes sei erforderlich; 2) alle Bischöfe müßten eingeladen werden; 3) das Recht, verbindliche Entscheidungen auf diesem Konzil zu treffen, liege bei den Bischöfen. Über die Kirchenreform solle man beraten, dazu aber keine Beschlüsse fassen. Alle anstehenden Fragen sollten offen bleiben, um einem allgemeinen Konzil nicht vorzugreifen. Eine Annäherung der Standpunkte innerhalb der avignonesischen Obedienz sollte jedoch angestrebt werden. Im zweiten Teil erörterte Pierre d'Ailly die Frage, ob und in welchem Umfang Benedikt XIII. (1394–1417), der Nachfolger Clemens VII., noch vor dem Konzil in seine Rechte – er war nämlich vom Obedienzenzug betroffen – wieder eingesetzt werden sollte. Im dritten Teil entwickelte d'Ailly ein sechs Punkte umfassendes Reformprogramm für die Kirche, das die Kirche selbst, ihr Haupt und ihre verschiedenen Gruppierungen bis herab zu den Laien betraf. Wie Heinrich von Langenstein sah er in der Mißachtung von Provinzial-

und Generalsynoden die Ursachen für die kirchlichen Mißstände. Für viele seiner Reformforderungen dienten Kapitel 16 bis 19 der *Epistola concilii pacis* als Vorlage. Wie wichtig d'Ailly gerade der dritte Teil dieses Traktats war, läßt sich daraus ersehen, daß er ihn in überarbeiteter Form am 1. November 1416 dem Konzil von Konstanz präsentierte.

Fast zeitgleich mit d'Aillys Traktat hatte der Kanonist und spätere Kardinal (seit 1411) Franciscus Zabarella (1339–1417) ein Gutachten verfaßt, das er später mit zwei weiteren Schriften zu dem Werk *De schismate* vereinigte. Zabarella ging dabei von dem Gedanken aus, daß die Christenheit eine Körperschaft und der Papst ihr erster Diener sei. Die *plenitudo potestatis* (Vollgewalt) liege bei der Gesamtheit der Kirche selbst. Der Papst sei nur ihr ausführendes Organ. Da ein Konzil als eine Vertretung der Gesamtkirche ebenfalls die *plenitudo potestatis* besitze, könne es einen irrenden Papst richten. Die Autorität der Kirche läge in dieser Situation bei dem Konzil oder bei seinem größeren Teil. In diesem Fall seien die Entscheidungen vom Heiligen Geist inspiriert, und das Konzil sei als oberster Schiedsrichter nicht dem positiven Gesetz unterworfen; denn seine Gesetze seien die Gesetze Gottes. Ein allgemeines Konzil werde in der Regel vom Papst berufen. Würden ein Papst oder zwei konkurrierende Päpste diese Aufgabe nicht wahrnehmen, sei das Kardinalskollegium zuständig. Nur als Ausnahme sah Zabarella auch eine Konzilsberufung durch den Kaiser vor. Ganz im Sinne seiner Korporationsidee löste er auch das Problem der Teilnahme an einem Generalkonzil. Nicht alle Gläubigen müßten daran teilnehmen, sondern nur die bedeutendsten Personen. Unverzichtbar sei die Teilnahme der Bischöfe und der höheren Prälaten. Allerdings seien auch Kleriker, Richter und Rechtsgelehrte einzuladen. In drei Fällen (Glaubensfragen; Ehefragen; Fragen, die Laien betreffen) müßten auch Laien zugezogen werden. Zabarellas Aussagen über das Verhältnis Konzil und Papst waren nicht revolutionär, sondern stützten sich auf die kanonistische Tradition. Wie Pierre d'Ailly, freilich verhaltener als dieser, regte Zabarella an, daß sich ein Konzil der Kirchenreform annehmen müsse.

Der Pariser Universitätskanzler Johannes Gerson (1363–1429) verfaßte kurz vor Beginn des Konzils von Pisa (es tagte von März bis August 1409) neben anderen einschlägigen Schriften auch den Traktat *De auctoritate concilii*. Da das Konzil von Pisa von Kardinalen einberufen worden war, die sich entweder von dem römischen Papst Gregor XII. (1406–1415) oder seinem avignonesischen Kontrahenten Benedikt XIII. losgesagt hatten, versuchte Gerson die Rechtmäßigkeit dieser, ohne päpstliche Zustimmung geplanten, allgemeinen Synode in vierzehn Artikeln zu begründen. In der Regel sei es der Papst, der ein allgemeines Konzil berufe. Sei ein Papst mit einer notwendigen Konzilsberufung nicht einverstanden oder daran gehindert, diese Aufgabe wahrzunehmen, gehe sie auf die rechthabenden Kardinalen über. Gebe es aber weder einen Papst noch Kardinalen, weil sie alle tot oder aus einem anderen Grund nicht verfügbar seien, wären die rechthabenden Bischöfe dafür zuständig. Er bewegte sich also mit dieser Auffassung in den von Konrad von Gelnhausen und Heinrich von Langenstein vorgezeichneten Bahnen. Unfehlbar sei nicht nur die Gesamtheit der Bischöfe, sondern auch die Gemeinschaft derjenigen, die auf dem Konzil versammelt seien. Diese Unfehlbarkeit ergebe sich nicht nur daraus, weil das Konzil die Kirche repräsentiere, sondern weil Christus diese Versammlung mit einem speziellen Privileg ausgestattet habe. Eine Unfehlbarkeit, die nur von der Gemeinschaft aller Gläubigen her begründet wurde, lehnte Gerson ab. Für ihn war die Hierarchie von Gott eingesetzt worden. Ein Konzil als eine dauernde Einrichtung neben oder gar über der Hierarchie kam für ihn nicht in Frage. Darin unterscheidet er sich von den Ideen Heinrichs von Langenstein und auch Pierre d'Aillys. Ein allgemeines Konzil war für Gerson eine Notwendigkeit im Schisma, aber keine ständige Institution.

Dietrich von Nieheim (Niem) (ca. 1340–1418), ein Angehöriger der Kurie, zunächst der römischen, dann der Pisaner Päpste (ab 1409), setzte sich in seinem Dialog über Union und

Reform der Kirche (entstanden 1410) ausgiebig mit der *via concilii* auseinander. Ohne eine Definition des Konzils zu geben, scheint er doch im Sinne Ockhams das Generalkonzil als Repräsentation der Gesamtkirche betrachtet zu haben: Das Generalkonzil vertrete die Kirche der Gläubigen vollständig. Es besitze alle Rechte, die die Gesamtkirche gegenüber dem Papst habe, nämlich Beschränkung seiner Gewalt, seine Wahl und Absetzung sowie eine gesetzgebende Vollmacht, die unabhängig von derjenigen des Papstes sei. Allerdings stehen diesen »volksouveränen« Äußerungen solche gegenüber, die eher einen aristokratischen Charakter haben. Dietrich leugnete ein alleiniges Berufungsrecht des Papstes bezüglich der allgemeinen Konzilien. Er wollte diese Befugnis neben Kaiser und weltlichen Fürsten vor allem den Bischöfen angedeihen lassen, die er als die legitimen Nachfolger der Apostel betrachtete. In diesem Sinne wollte er auf einem künftigen Unionskonzil den neuen Papst nicht von Kardinälen, sondern von den vollkommensten und erfahrensten Prälaten wählen lassen. Grundsätzlich hat Dietrich freilich das Papstwahlrecht der Kardinäle nicht bestritten. Zur Frage der vom Unionskonzil zu leistenden Reform hat sich der ausgezeichnete Kenner der päpstlichen Verwaltung so detailliert wie niemand vor ihm geäußert. Die Reform des Hauptes (Papsttum, Kurie) erfordere vor allem eine Abschaffung des päpstlichen Zentralismus, der sich besonders in den Reservationen zeige. Stattdessen forderte Dietrich eine Rückkehr zur bischöflichen Stellenbesetzungsbefugnis und zu Kapitelwahlen. Die Reform der Glieder (Teilkirchen) ließe sich am ehesten durch die Wiederbelebung der Provinzialsynoden erreichen. Auf der Ebene der Gesamtkirche sollten regelmäßig tagende Generalsynoden ein ständiges Element der Kirchenverfassung sein. Damit hatte Dietrich einen wesentlichen Grundsatz des Durandus wieder aufgenommen. Die Wirksamkeit dieser Schrift, die ihr Herausgeber Hermann Heimpel als Hauptwerk der konziliaren Literatur überhaupt bezeichnete, verdeutlicht ein Auszug, den ein Unbekannter im Jahr 1415 davon herstellte.

5. Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414–1418)

Das Konzil von Pisa (März bis August 1409) war ein Konzil der Kardinäle. Die vereinigten Kardinäle römischer und avignonesischer Obediens hatten zum Konzil eingeladen, um die Kirchenspaltung zu beseitigen. Daß sie auf dem Konzil dominierten, zeigte auch die Sitzordnung. Die Kardinäle saßen während der Konzilssitzungen, die in der Kathedrale von Pisa stattfanden, auf einer Bank mit dem Rücken zum Altar und blickten auf die Bischöfe und die anderen Konzilsteilnehmer. Die Kardinäle tagten auch als Kolleg. Vertreter der Nationen wurden allerdings mehrfach hinzugezogen. Die Hauptaufgabe des Konzils war der Prozeß gegen die beiden Päpste Gregor XII. und Benedikt XIII. Nachdem diese, obwohl mehrfach vor das Konzil zitiert, nicht erschienen waren, wurden sie am 5. Juni 1409 auf Grund von Zeugenaussagen und belastenden Dokumenten als notorische Häretiker, Schismatiker und Eidbrecher – beide hatten sich geweigert, den ursprünglich beschworenen Rücktritt zu vollziehen – aus der Kirche ausgestoßen und ihnen die Obediens entzogen; ebenso wurde die Vakanz des päpstlichen Stuhles festgestellt. Am 26. Juli 1409 schließlich hatten die anwesenden 24 Kardinäle einen aus ihrer Mitte, den griechischstämmigen Mailänder Erzbischof Peter Philargi, einstimmig zum Papst gewählt, der sich Alexander V. (1409–1410) nannte. Vom Prozeß gegen die beiden Päpste in Anspruch genommen, konnte es in Pisa kaum zu Erörterungen über die *via concilii* kommen. Immerhin wurde beschlossen, die Kirchenreform, die noch in Angriff genommen werden sollte, auf einem Konzil im Jahre 1412 zu behandeln.

Der Versuch des Pisaner Konzils, durch die Wahl eines neuen Papstes die kirchliche Einheit wiederherzustellen, scheiterte, weil Benedikts XIII. Obediens – vor allem auf der iberischen Halbinsel – zunächst relativ stabil blieb. Nun gab es nicht nur zwei Päpste wie

bisher, sondern sogar deren drei. Das Konstanzer Konzil (1414–1418), nach einem gescheiterten Konzilsversuch 1412/1413 vom Pisaner Papst Johannes XXIII. (1410–1415) einberufen, war vor allem auf Betreiben des deutschen Königs Sigismund (1410–1437) zustande gekommen. Als Johannes XXIII. wegen zahlreicher ihm zur Last gelegter Verfehlungen zum Rücktritt gedrängt wurde, versuchte er durch seine Flucht (20./21. März 1415), das Konzil aufzulösen. In dieser Situation verkündete das Konzil in seiner fünften Sitzung am 6. April 1415, auch um sich selbst als papstloses Konzil zu rechtfertigen, das Dekret »Haec sancta«, in dem es erklärte: 1) Das im Heiligen Geist versammelte Konstanzer Generalkonzil repräsentiere die katholische Kirche; 2) es habe seine Gewalt unmittelbar von Gott; 3) jeder, auch der Papst, schulde ihm Gehorsam in Fragen des Glaubens, der Beseitigung des Schismas und der Reform der Kirche an Haupt und Gliedern. Als revolutionär wird man diese Normen kaum bezeichnen können, da sie auf gängige kirchenrechtliche Forderungen zurückgeführt werden können (Notstandssituation wegen des Versagens des Papstes). Daß die Konzilsväter mit diesem Dekret eine dauernde Überordnung des Konzils über den Papst festlegen wollten, erscheint schon wegen des Widerstandes der Kardinäle gegen den ursprünglich vorgesehenen Zusatz, daß dem Konzil auch für normale Zeiten die *reformatio in capite et in membris* (Reform an Haupt und Gliedern) zustehe, unwahrscheinlich. Aus einer Notsituation heraus hat das Konstanzer Konzil gegen einen Papst, dessen Rechtmäßigkeit fraglich war, seine Verantwortung für die Beseitigung des Schismas, die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit und die Reform der Kirche betont. In dieser Hinsicht wollten die Konzilsväter sicher ein Zeichen für die Zukunft setzen.

Es dauerte freilich noch über zwei Jahre, ehe es dem Konzil und den an ihm beteiligten Nationen gelang, sich der drei Päpste zu entledigen. Johannes XXIII. und Benedikt XIII. wurden 1415 und 1417 abgesetzt, Gregor XII. war zurückgetreten (1415). Im Sommer 1417 war nach dem Zusammenschluß der drei Obedienzen der Weg frei für die Wahl eines neuen Papstes. Doch nun entstand ein Prioritätenstreit, ob zunächst das schon angegangene Reformprogramm zum Abschluß gebracht oder die Wahl eines neuen Papstes vollzogen werden sollte. Man einigte sich schließlich auf einen Kompromiß und publizierte die von allen Nationen schon gebilligten Reformartikel in dem Dekret »Frequens« (9. Oktober 1417). Eine der wichtigsten Bestimmungen dieser Verlautbarung zur Sicherung der Kirchenreform war, nach fünf, dann nach sieben und von da an alle zehn Jahre ein Generalkonzil abzuhalten. Kardinal Oddo Colonna wurde am 11. November 1417 in einem komplizierten Wahlverfahren zum Papst gewählt und nannte sich Martin V. (1417–1431). Er hatte die erforderliche Zweidrittelmehrheit der Kardinäle und der je sechs Vertreter der fünf Nationen (Deutschland, England, Frankreich, Italien, Spanien) erhalten. Die Einheit der Kirche war erreicht, die Kirchenreform sollte durch die künftigen Generalkonzilien verwirklicht werden.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- ALBERIGO, Giuseppe: La chiesa conciliare. Identità e significato del conciliarismo, Brescia 1981.
- BLIEMETZRIEDER, Franz Placidus: Literarische Polemik zu Beginn des großen abendländischen Schismas (Kardinal Petrus Flandrin, Kardinal Petrus Amelii, Konrad von Gelnhausen). Ungedruckte Texte und Untersuchungen (Publikationen des österreichischen historischen Instituts in Rom 1), Wien/Leipzig 1910 (dort 91–111 Edition des Traktats des Kardinals Petrus Amelii und 111–140 der *Epistola concordiae* Konrads von Gelnhausen).
- BRANDMÜLLER, Walter: Das Konzil von Konstanz 1414–1418, Bd. 1: Bis zur Abreise Sigismunds nach Narbonne (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen), Paderborn/München/Wien/Zürich 1991.

- HEIMPEL, Hermann (Hg.): Dietrich von Nieheim (Niem), Dialog über Union und Reform der Kirche 1410 (*De modis uniendi et reformandi ecclesiam in concilio generali*), Leipzig/Berlin 1933.
- BÄUMER, Remigius (Hg.): Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee, Darmstadt 1976.
- FINK, Karl August: Die konziliare Idee im späten Mittelalter, in: Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils (Vorträge und Forschungen), Konstanz/Stuttgart 1965, 119–134.
- SCHARDIUS, Simon (Hg.): Franziscus Zabarella, *De schismate*, in: *Syntagma tractatum de imperiali iurisdictione, auctoritate et preeminencia ac potestate ecclesiastica*, Straßburg 1609, 235–247.
- GLORIEUX, Palémon (Hg.): Johannes Gerson, *De auctoritate concilii*, in: Jean Gerson, *Œuvres complètes* 6, Paris/Tournai/Rom/New York 1965, 114–123.
- KAISER, Hans: Der »kurze« Brief des Konrad von Gelnhausen, in: *Historische Vierteljahrsschrift* 3, 1900, 379–394.
- KREUZER, Georg: Heinrich von Langenstein. Studien zur Biographie und zu den Schismatraktaten unter besonderer Berücksichtigung der *Epistola pacis* und der *Epistola concilii pacis* (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF 6), Paderborn/München/Wien/Zürich 1987 (dort Angaben über die handschriftliche Überlieferung und Drucke sowie Inhalt der Werke Heinrichs von Langenstein).
- OAKLEY, Francis: *The Political Thought of Pierre d'Ailly. The voluntarist tradition* (Yale Historical Publications Miscellany 81), New Haven/London 1964 (dort 252–342 Edition des *Tractatus de materia concilii generalis* des Pierre d'Ailly).
- SCHWAIGER, Georg: Päpstlicher Primat und Autorität der allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte, München/Paderborn/Wien 1977.
- SIEBEN, Hermann Josef: Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters (847–1378) (Konziliengeschichte, Reihe B: Untersuchungen), Paderborn/München/Wien/Zürich 1984.
- DERS.: *Traktate und Theorien zum Konzil. Vom Beginn des großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1521)* (Frankfurter theologische Studien 30), Frankfurt am Main 1983.
- SMOLINSKY, Heribert: Konziliarismus, in: *TRE* 19, 1990, 579–586 (mit umfangreicher Bibliographie).